

Merkblatt zum Mitgliedsbeitrag 2026

In diesem Merkblatt sind wichtige Informationen zu Ihrem Mitgliedsbeitrag zusammengestellt. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte der aktuellen Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO LPK RLP). Diese können Sie auf der Homepage der LPK RLP jederzeit einsehen.

Gerne geben Ihnen auch die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskunft. Bitte wenden Sie sich an:
Telefon: 06131-9305512 oder 06131-9305519 (zu den auf der Homepage der LPK genannten Sprechzeiten) oder
E-Mail: mitgliederverwaltung@lpk-rlp.de bzw. mitglieder-referat@lpk-rlp.de.

1.) Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Mitglieder der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz.

2.) Beitragsermittlung

- a) Für alle Mitglieder der LPK RLP gilt zunächst der gleiche Beitragssatz, da jedes Mitglied bei der Kammer den gleichen Service- und Verwaltungsaufwand erzeugt.
- b) Dabei ist es egal, ob das Mitglied angestellt oder selbstständig tätig ist.
- c) Nur die folgenden Ausnahmen werden in die in der Beitragsordnung genannten Beitragsklassen eingruppiert:
 - o in Ausbildung befindliche Psychotherapeut*innen (PiAs)
 - o approbierte freiwillige Mitglieder
 - o in 2026 neu approbierte Mitglieder (Pflichtmitgliedschaften in einer anderen Heilberufskammer mindern den Beitrag um 50%)
 - o in 2025 approbierte Mitglieder (Pflichtmitgliedschaften in einer anderen Heilberufskammer mindern den Beitrag um 50%)
- d) Alle anderen erhalten einen Beitragsbescheid über den Regelbeitrag, unter Berücksichtigung eventueller Pflichtmitgliedschaften in einer anderen Heilberufskammer.
- e) Ist keine Reduzierung des Regelbeitrags gewünscht, wird der Beitrag an dem auf dem Beitragsbescheid genannten Termin eingezogen bzw. muss bis zu diesem auf eines der Konten der LPK RLP überwiesen worden sein.
- f) Liegen die Einkünfte des Mitglieds aus dem vorletzten Jahr unter der jährlichen Bezugsgröße (siehe Tabelle unter Punkt 3), kann das Mitglied binnen Monatsfrist eine Reduzierung erwirken. Bitte beachten: Auch bei einer aktuellen „Nicht-Tätigkeit“ (z.B. während der Elternzeit) werden die Einkünfte aus dem vorletzten Jahr der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.
- g) Die Frist beginnt mit Zugang des Bescheids. Die Bescheide gelten als am vierten Tag nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.
- h) Vorzulegen ist eine Kopie des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Jahres (2024).
- i) Sollte dem Mitglied der Einkommensteuerbescheid 2024 noch nicht vorliegen, kann ersatzweise eine schriftliche Bestätigung der steuerberatenden Stelle im Sinne von § 2 Steuerberatungsgesetz mit dem zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden. Für diese Bestätigung ist

ausschließlich das von der LPK RLP auf der Homepage unter Psychotherapeut*innen/Formulare zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Kammer behält sich vor, die Angaben der steuerberatenden Stelle durch nachträgliche Anforderung des Einkommensteuerbescheids 2024 zu überprüfen.

- j) Maßgeblich für die fristgerechte Einreichung ist der Eingang der Unterlagen in der Geschäftsstelle der LPK RLP.
- k) Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Arbeitsentgelt als Beschäftigte*r (Angestellte*r oder Beamte*in) oder das Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbständige*r.
- l) Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei ... selbständiger Arbeit der Gewinn ..., bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ...“.
- m) Im Einkommensteuerbescheid befindet sich das für die Berechnung des Beitrags maßgebliche Einkommen in der Regel in der Zeile „Gesamteinkünfte“. Bei Angestellten unterhalb (nach Abzug) der Rubrik „Werbungskosten“.
- n) Die Spalte des Mitglieds muss auf dem Einkommensteuerbescheid lesbar bleiben – die des mitveranlagten Lebenspartners*in darf geschwärzt werden.

3.) Beitragsklassen

In der Vertreterversammlung am 31.10.2025 wurde beschlossen, dass der Regelbeitrag für das Beitragsjahr 2026 unverändert 680,00 Euro beträgt. Mit der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV in Höhe von 42.420,00 Euro ergeben sich für das aktuelle Beitragsjahr folgende Beiträge für die jeweilige Beitragsklasse:

Beitragsklasse	Jahreseinkünfte 2024	Beitrag 2026	Beitrag 2026 für Doppelmitglieder
1 = Regelbeitrag	≥ 42.420 €	680 €	340 €
2	< 42.420 €	510 €	255 €
3	< 31.815 €	340 €	170 €
4	< 21.210 €	204 €	102 €
5	< 10.605 €	136 €	68 €